



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 16. Januar 2013

Nummer 4

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

Vom 11. Januar 2013

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19 389“ durch die Angabe „19 357“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „155“ durch die Angabe „162“ ersetzt.
2. Die topografischen Karten mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet““ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblätter 3543 NO, 3543 SO, 3643 SO und 3644 NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet““ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblätter 3543 NO, 3543 SO, 3643 SO und 3644 NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 20. November 2012 unterzeichnet worden sind.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet““, Blattnummern:
 - 2, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14 Blatt 1, Maßstab 1 : 5 000,
 - 13, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 29, Maßstab 1 : 5 000,
 - 23, Gemarkung Grube, Flur 1, Maßstab 1 : 1 000,
 - 24, Gemarkung Grube, Flur 2, Maßstab 1 : 2 500,
 - 99, Gemarkung Golm, Flur 1, Maßstab 1 : 4 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummern:

2, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14 Blatt 1, Maßstab 1 : 5 500,

13, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 29, Maßstab 1 : 4 000,

23, Gemarkung Grube, Flur 1, Maßstab 1 : 1 000,

24, Gemarkung Grube, Flur 2, Maßstab 1 : 2 500,

99, Gemarkung Golm, Flur 1, Maßstab 1 : 4 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 20. November 2012 unterzeichnet worden sind.

4. Die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 150a, Gemarkung Werder, Flur 26 teilweise, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 11. Mai 2006 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 150a, Gemarkung Werder, Flur 26 teilweise, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 20. November 2012 unterzeichnet worden ist.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen **Kartenblatt** 3543 NO, 3543 SO, 3643 SO und 3644 NW werden jeweils in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 20. November 2012“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die **Blattnummern** 2, 13, 23, 24 und 99 werden aufgehoben.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile **Blattnummer** 150a werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am 20. November 2012“.

- bb) Der **Blattnummer** 30 werden folgende Blattnummern vorangestellt:

| | | | | |
|----|------------------|---------------|-------|--|
| „2 | Potsdam Stadt | 14 Blatt 1 | 5 500 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) am 20. November 2012 |
| 13 | Potsdam Stadt | 29 | 4 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 20. November 2012 |

| | | | | |
|----|-------|---|-------|--|
| 23 | Grube | 1 | 1 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 20. November 2012 |
| 24 | Grube | 2 | 2 500 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 20. November 2012“. |

cc) Nach **Blattnummer** 79 wird folgende Blattnummer 99 eingefügt:

| | | | | |
|-----|------|---|-------|--|
| „99 | Golm | 1 | 4 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV am 20. November 2012“. |
|-----|------|---|-------|--|

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2012 in Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2013

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack